

# Satzung



Inhaltsverzeichnis

---

Satzung .....	1
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze .....	3
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte und Pflichten .....	4
§ 7 Organe der Gilde .....	4
§ 8 Präsidium .....	4
§ 9 Mitgliederversammlung .....	5
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	6
§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern .....	6
§ 15 Ehrenrat .....	6
§ 16 Kassenprüfer .....	6
§ 17 Ordnungen .....	6
§ 18 Protokollierung .....	7
§ 19 Auflösung der Gilde .....	7

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V.  
–nachstehend „Gilde“ genannt.

Die Gilde ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der  
lfd. Nr. 20 eingetragen.

Der Sitz der Gilde ist Potsdam. Die Geschäftsstelle ist im Schützenhaus in 14473  
Potsdam, Michendorfer Chaussee 16 angesiedelt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Schützengilde zu Potsdam 1465 e.V. ist Mitglied des Brandenburgischen  
Schützenbundes e.V.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Die Gilde pflegt und fördert das sportliche Schießen und das Schützenbrauchtum.  
Sie fördert die Kontakte zu allen schießsportlichen Vereinigungen deren Aufgaben  
und Ziele der ihren entsprechen. Die Gilde verfolgt im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke durch die Ausübung des Schießsports auf  
amateursportlicher Grundlage. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die der Gilde zufließen, dürfen nur für  
satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile  
in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung  
nach Maßgabe eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EKStG  
beschließen.

Alles Weitere regelt die Finanzordnung der Schützengilde.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Gilde ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Gilde besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen der  
Schützengilde 1465 e.V. voraus. Über die Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen  
Antrag das Präsidium. Bei Aufnahmeanträgen von Antragstellern unter 18 Jahren  
bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.

Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied der Gilde ist. Über  
die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet  
die Mitgliederversammlung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der  
Austritt wird zum Jahresende wirksam, wenn er spätestens bis zum 30.09. eines  
Jahres schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt wurde.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen

- ❖ bei erheblicher Verletzung der Satzung
- ❖ bei schwerem Verstoß gegen Interessen und des Ansehen der Gilde oder  
Störung des Gildefriedens; \*
- ❖ bei Veruntreuung oder Schädigung des Gildevermögens bei Rückstand von  
fälligen Beiträgen über einem Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vor einer Entscheidung ist unter Fristsetzung von 4 Wochen dem Mitglied  
Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Gildevermögen

§ 6 Rechte und Pflichten

Mitglieder haben das Recht,

- ❖ an allen Gildeveranstaltungen teilzunehmen,
- ❖ die Anlagen, Waffen und Materialien der Gilde zu nutzen,
- ❖ am öffentlichen Teil der Präsidiumssitzungen teilzunehmen und sich dort zu äußern,
- ❖ sich auch in anderen schießsportlichen Vereinigungen zu betätigen; dabei hat sich das Mitglied bei
- ❖ konkurrierenden Aufgaben und Veranstaltungen vorrangig der Gilde zur Verfügung zu stellen.
- ❖ sich innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme den traditionellen Schützenrock anzuschaffen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- ❖ die Beiträge entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.
- ❖ die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums einzuhalten und durchzusetzen.
- ❖ die Interessen der Gilde überall zu vertreten und Beiträge für die Erhöhung des Ansehens des
- ❖ Schützenwesens in der Öffentlichkeit zu leisten.
- ❖ Entsprechend seinen Möglichkeiten sich an den schießsportlichen Veranstaltungen der Gilde zu beteiligen.
- ❖ die Mitgliedschaft in anderen schießsportlichen Vereinigungen dem Präsidium anzuzeigen.
- ❖ sich an Arbeitseinsätzen zur Erhaltung der Schießanlagen und Räumlichkeiten zu beteiligen.

Die Bildung anderer schießsportlicher Vereinigungen innerhalb der Gilde bedarf der vertraglichen Regelung durch das Präsidium. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Gilde verstößt, kann es vom Präsidium mit Disziplinarmaßnahmen, nämlich:

- ❖ Verwarnung,
  - ❖ Verweis,
  - ❖ Geldbuße oder anderen Leistungen zur Wiedergutmachung für verursachte Schäden,
  - ❖ Aberkennung von Auszeichnungen und Dienstgraden
  - ❖ oder Ausschluss aus der Gilde (vgl. § 5)
- belegt werden.

§ 7 Organe der Gilde

Organe der Gilde sind:

- ❖ die Mitgliederversammlung
- ❖ das Präsidium

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht in der Mehrheit aus Bürgern des Landes Brandenburg und wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtsperiode eine Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Das Präsidium besteht aus:

- ❖ dem Präsidenten,
- ❖ dem 1. Vizepräsidenten,
- ❖ dem 2. Vizepräsidenten,
- ❖ dem Schatzmeister,
- ❖ dem Sportleiter,
- ❖ dem Jugendleiter,
- ❖ dem Schriftführer.

Der Präsident führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Beschlüssen des Präsidiums.

Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Gilde wird gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB, von jeweils 2 Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei geregelt ist, dass ein Präsidiumsmitglied immer gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertritt. Das Präsidium tagt monatlich, wobei der erste Teil der Sitzung öffentlich stattzufinden hat.

Das Präsidium kann bei Notwendigkeit weitere Mitglieder zur Erfüllung von Aufgaben berufen und insoweit ein erweitertes Präsidium bilden. Das erweiterte Präsidium hat beratende Funktion und kann zu den

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses Schriftlich unter Angaben der Gründe beim Präsidium beantragt hat.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ❖ Die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums.
- ❖ Die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- ❖ Die Festsetzung der Beiträge und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- ❖ Entscheidungen der angefochtenen Aufnahmen bzw. Ausschlüssen von Mitgliedern.
- ❖ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten.
- ❖ Satzungsänderungen sowie die Beschlussfassung über Ordnungen.
- ❖ Die Beschlussfassung über Anträge.
- ❖ Die Wahl der Präsidiumsmitglieder, des Ehrenrates und Kassenprüfer.
- ❖ Die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes.
- ❖ Die Auflösung der Gilde.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor Durchführung durch das Präsidium. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 30.09. beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium gibt dem Termin zur Mitgliederversammlung bis zum 31.10. durch Aushang am schwarzen Brett oder in der Gildezeitung bekannt.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Nach Entlastung des Präsidiums wird die Neuwahl durch einen mit einfacher Mehrheit zu wählenden Wahlleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Zur Auflösung der Gilde ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der eingetragenen Mitglieder der Gilde erforderlich

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder der Gilde; es kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Gilde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten bedarf der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder, welche keine ordentlichen Mitglieder der Gilde sind, haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können zur Beratung des Präsidiums hinzugezogen werden

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er gibt sich eine Ehrenordnung. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums angehören. Der Ehrenrat ist zuständig für:

- ❖ Die Klärung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
- ❖ Die Anhörung der Beteiligten und die Erarbeitung schriftlicher Vorschläge und Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten. Fristwährend ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Präsidiums der Gilde.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; bis die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet sind die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrenrates bindend. Über die Sitzung des Ehrenrates ist Protokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Präsidium oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gilde, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Ergänzung der Satzung erarbeitet das Präsidium eine Beitragsordnung. Darüber hinaus sich als notwendig erweisende Ordnungen kann das Präsidium

ebenfalls erlassen. Erlassene Ordnungen sind bis zur Bestätigung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung vorläufig wirksam.

§ 18 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind unter der Angaben des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung der Gilde

Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Rechtsnachfolger, den Landessportbund Brandenburg e.V., mit Sitz in Potsdam, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nr. VR 210, mit der Aufgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. September 1993

Änderungen in

§ 2, 6, 8, 9, 16, 17 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Januar 1997

Änderungen im wesentlichen

§ 1(Text), 2 (wg. Finanzamt), 3 (Text), 4 (Text), 5 (Ergänzung), 6 (Ergänzung), 8 (Erweiterung, Präsidium),

9 (Text), 10 (Text), 11 (Termine), 12 (Ergänzung), 13 (Text), 14 (Ergänzung), 15 (Ergänzung), 17 (Ergänzung), 19 (wg. Finanzamt) beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15.

Juli 2000

Änderungen in

§ 2 Zweck, § 6 Rechte und § 8 Präsidium beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. Januar 2001

Änderung in

§ 14, 3.Satz beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. Januar 2004

Änderung in

§ 8, 2.Satz beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Februar 2011

Änderung in

§ 2 Zweck und Aufgaben Grundsätze Aufwandsentschädigung Ehrenamtspauschale nach EKSTG in MV vom 20.02.2016 beschlossen